

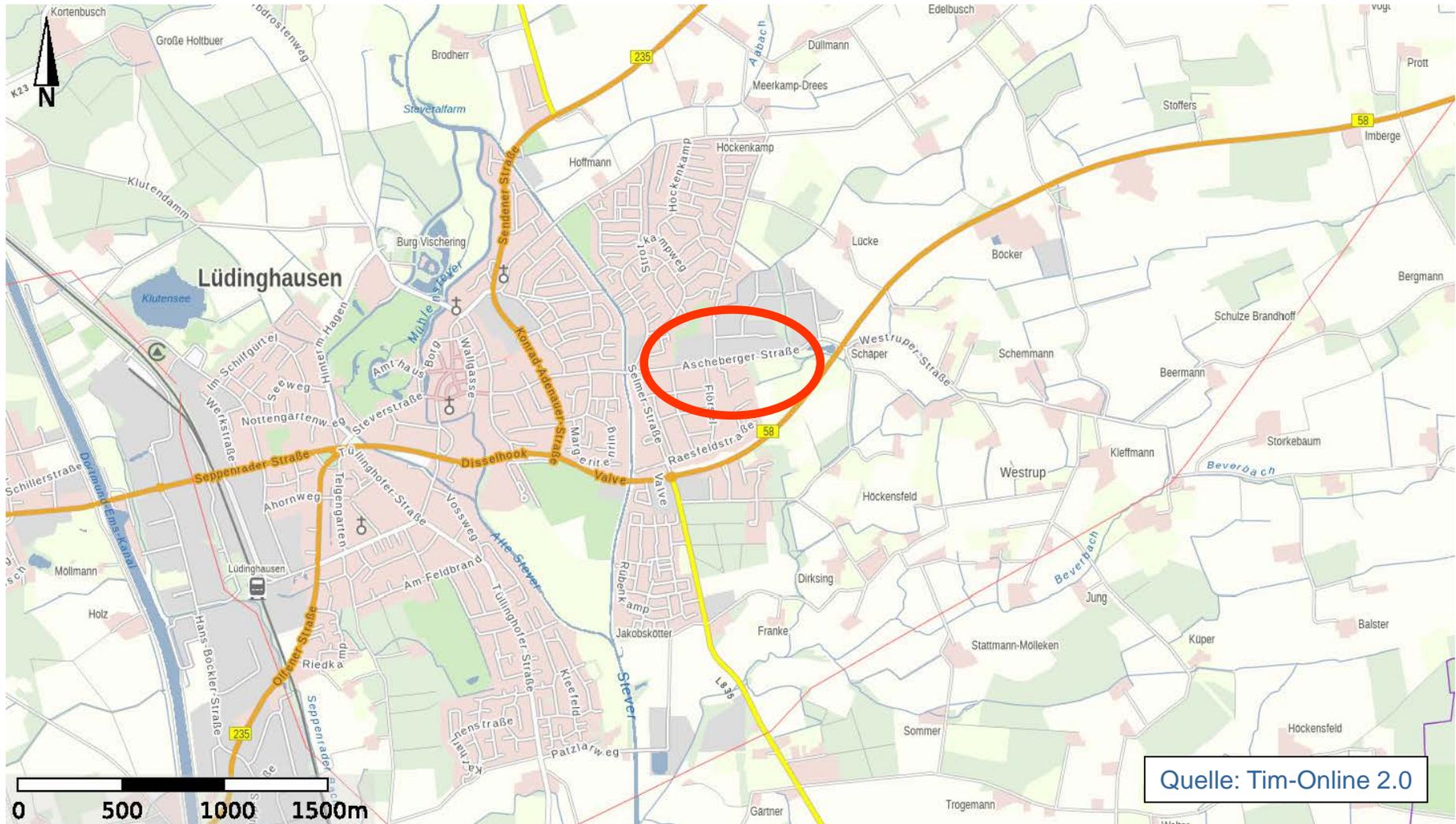
Umgestaltung der Ortseinfahrt Lüdinghausen Ascheberger Straße

PLANUNG UND ABWICKLUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND INGENIEURBAUWERKEN

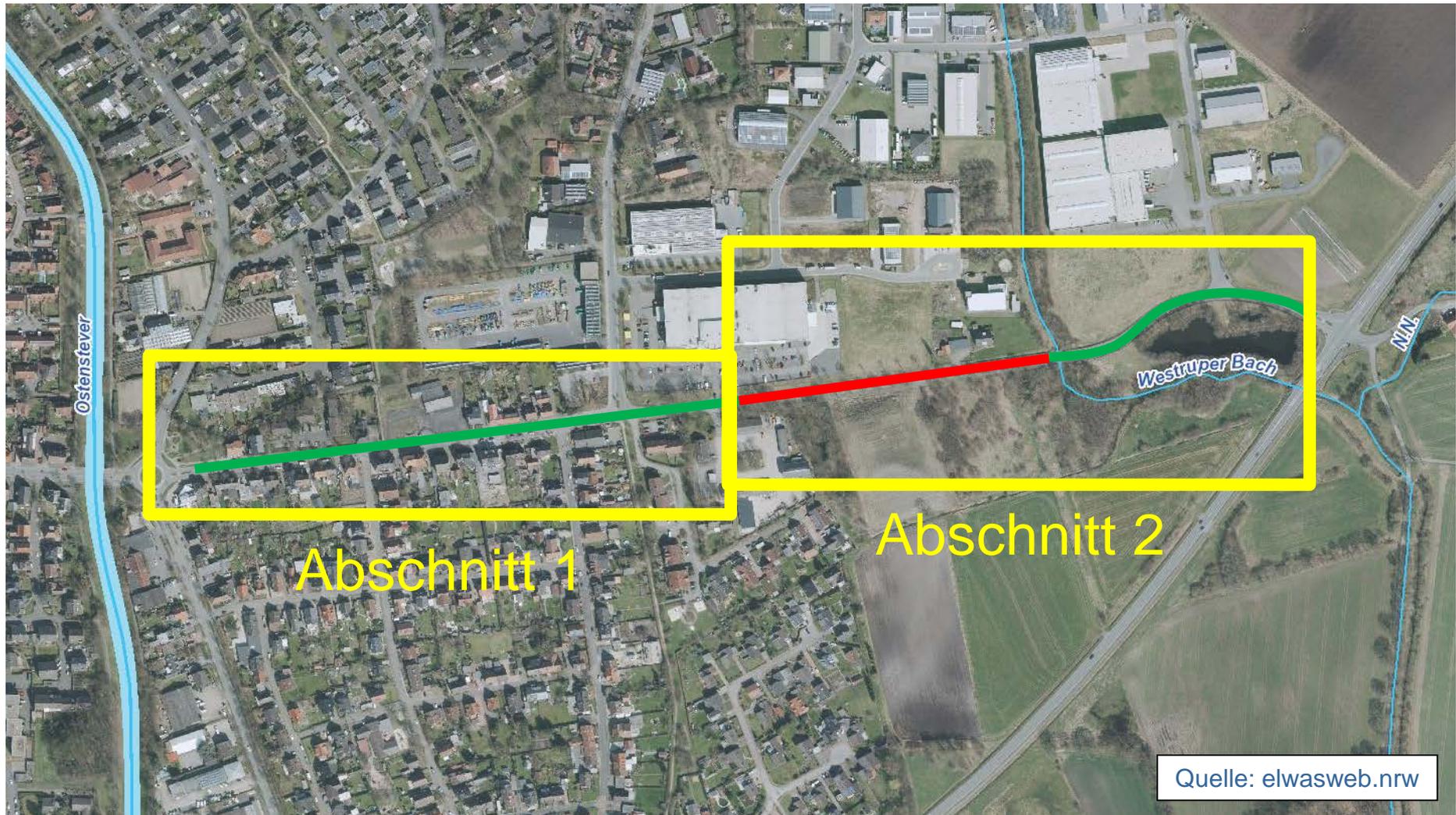


Osttor 43
48324 Sendenhorst

Tel. 0 25 26 / 10 26
Fax 0 25 26 / 10255
info@gnegel.net
www.gnegel.net



Übersicht Lüdinghausen, Lage der Ortseinfahrt



Luftbild, Ascheberger Straße

- 50 km/h
- 70 km/h



Abschnitt 1



Bestand Abschnitt 1



Bestand Abschnitt 1



Bestand Abschnitt 1



Bestand Abschnitt 1



Bestand Abschnitt 1

36 - Straßenverkehr
36.2 - Verkehrssicherung und -lenkung
36.81.30-A60

Coesfeld, 16.02.2021

Auskunft erteilt: Herr Kamper
Gebäude: Kreuzweg 27, 48249 Dülmen
Zimmer: 104
Telefon: 3611
Fax: 3694
E-Mail: Christian.kamper@kreis-coesfeld.de

Verkehrssituation Ascheberger Straße in Lüdinghausen
Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes

Bei der Ascheberger Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße von wichtiger innerörtlicher Verkehrsbedeutung. Generell hat der Gesetzgeber die zulässige Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge auf 50 km/h festgesetzt (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO).

In den letzten Jahren hat es insbesondere bzgl. der zulässigen Geschwindigkeiten bereits Anfragen und Anregungen aus der Anwohnerschaft und der örtlichen Politik gegeben. Bisher bestand keine rechtliche Grundlage für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes:

Neben den Beschränkungen des Verkehrs aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung ist auch eine Beschränkung zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen möglich (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1 lit. b Nr. 5 StVO). Nach der einschlägigen VwV zur StVO (Rn. 12 zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit) dürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes nur nach Maßgabe der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinien – StV) angeordnet werden.

Die Lärmschutzrichtlinie StV gilt für bestehende Straßen und lehnt sich an den Grundsätzen des baulichen Lärmschutzes an bestehenden Straßen an. Die in der Richtlinie genannten Grenzwerte sollen eine Orientierungshilfe liefern, ob eine Lärmbeeinträchtigung jenseits dessen liegt, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Generell ist bei der Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nicht nur auf die Höhe der Lärmpegel abzustellen, sondern auf alle Umstände des Einzelfalles. So ist die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Wohnbevölkerung auch gebietsbezogen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Maßstäbe des § 45 StVO (insb. Abs. 9: zwingende Erforderlichkeit) sind dringend zu beachten.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen daher insbesondere nur dann in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort den zutreffenden Richtwert überschreitet.

Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 25.02.2021

Sehr geehrter Herr Pieper,

ich nehme Bezug auf unseren gemeinsamen Ortstermin am 23.02.2021 und nehme zu den einzelnen Punkten des Antrages - die in meiner Zuständigkeit liegen - wie folgt verkehrsrrechtlich Stellung:

Streckenweise Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30:

Der Gesetzgeber hat gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge auf 50 km/h festgesetzt. Gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen sind gem. § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO aber nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Nach Satz 2 dieser Vorschrift dürfen Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine allgemeine Gefahr einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigende Gefahrenlage besteht. Dies bedeutet auch, dass eine „übliche“ Gefahrenlage in Kauf zu nehmen ist.

Nur wenn eine erheblich übersteigende Gefahrenlage vorliegt, eröffnet sich für die Straßenverkehrsbehörde ein Ermessen im Hinblick auf die Entscheidung. Diese wird dann von hier im Benehmen mit der Polizei und dem Straßenbaulastträger getroffen und ist an den Grundsätzen der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und insbesondere der Verhältnismäßigkeit auszurichten.

Eine erheblich übersteigende Gefahrenlage könnte beispielsweise durch eine besondere Unfalllage gegeben sein. Von der Kreispolizeibehörde Coesfeld wurde die Unfalllage im betreffenden Abschnitt der Ascheberger Straße ausgewertet. Danach liegt hier keine Auffälligkeit vor, die eine erheblich übersteigende Gefahrenlage im Sinne der genannten Vorschrift begründen könnte. Auch sonst konnten bei dem Ortstermin keine Anhaltspunkte festgestellt werden, die auf eine erheblich übersteigende Gefahrenlage schließen lassen. Diesbezüglich besteht auch Einvernehmen mit der Polizei und der Stadt als Straßenbaulastträger.

Somit ist mir für die Entscheidung über die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung kein Ermessen eröffnet, da die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO nicht erfüllt sind. Bezüglich der Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 aus Gründen des Lärmschutzes verweise ich auf meine Mail vom 15.02.2021.

Auch wenn es nicht direkt beantragt wurde, noch folgender Hinweis:

Eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung wegen der Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen ist hier auch nicht möglich, da es sich bei der Wohngruppe nicht um eine Einrichtung nach § 45 Abs. 9, Satz 4 Nr. 6 StVO handelt.

Geänderte Verkehrsführung (abknickende Vorfahrt) in Höhe des Baumschulweges: Gem. VwV-StVO zu § 8 StVO, Nr. 6 ist unter Berücksichtigung des Straßencharakters, der Verkehrsbelastung, der übergeordneten Verkehrslenkung und des optischen Eindrucks der Straßenbenutzer zu entscheiden, welcher Straße die Vorfahrt zu geben ist.

Bei dem o.g. Ortstermin haben wir festgestellt, sowohl der Straßencharakter, die Verkehrsbelastung, die übergeordnete Verkehrslenkung als auch der optische Eindruck ganz klar dafür sprechen, die

2 Stellungnahmen des Kreises COE:

→ keine Geschwindigkeitsreduzierung möglich

→ kein LKW Fahrverbot möglich

Möglichkeiten zur Tempokontrolle:

- Mittelinsel
- Fahrbahnteiler
- schmalere Fahrstreifen
- stationäre Radaranlage



Bestand:

- einseitiger Gehwege
- einseitiger Fahrrad Schutzstreifen
- einseitiger Geh-Radweg
- einseitiger Parkstreifen mit Baumstandorten

Möglichkeiten im Mobilitätskonzept: Radfahrstreifen oder Radwege!
→ Diese Möglichkeiten sollten nicht „verbaut“ werden!

Bestand Abschnitt 1



Abschnitt 2



Abschnitt 2 - Ortsausfahrt



Abschnitt 2



Abschnitt 2



Abschnitt 2



Abschnitt 2



Abschnitt 2



Abschnitt 2



Abschnitt 2



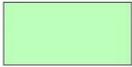
Planungsbereich

Charakteristik Ortseinfahrt

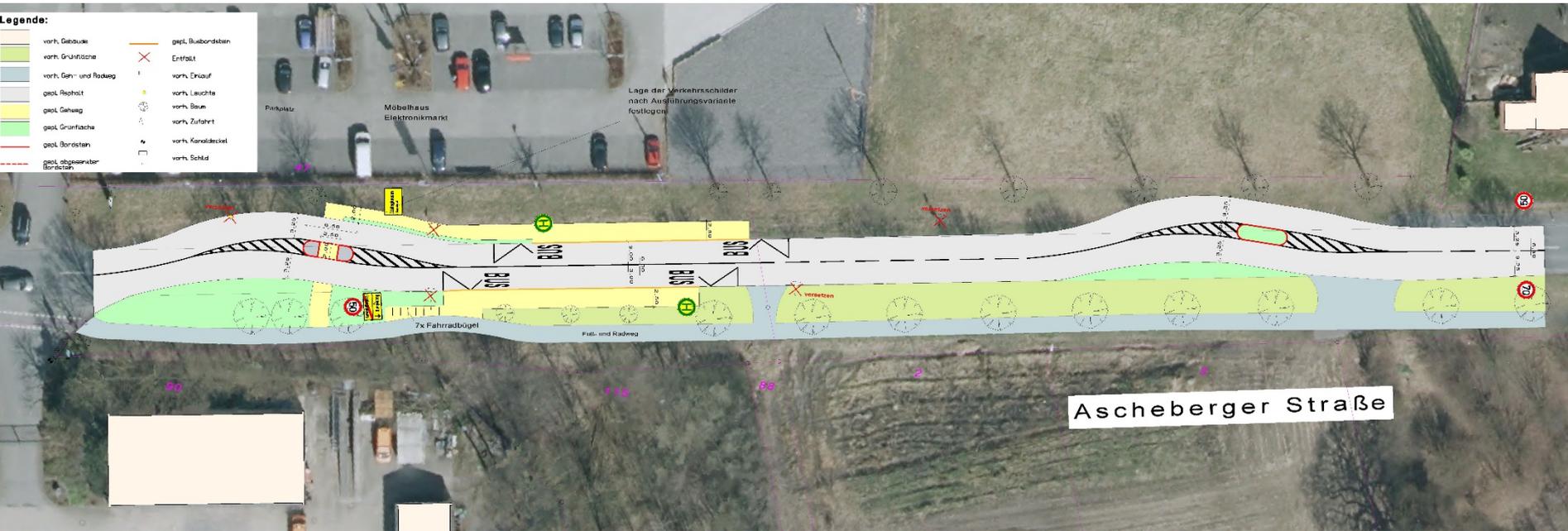
- Grenze zwischen freier Strecke und geschlossener Ortschaft
- Regelhöchstgeschwindigkeit: von 70 km/h auf 50 km/h senken
- Verzögerungsvorgang: 50 m – 150 m
- „harte Maßnahmen“ um den Vorgang nicht in die Ortschaft zu verlagern

Lösung: Mittelinsel, Kreisverkehr, Fahrbahnverengung, stationäre Radaranlage

Legende:

	vorh. Gebäude		gepl. Busbordstein
	vorh. Grünfläche		Entfällt
	vorh. Geh- und Radweg		vorh. Einlauf
	gepl. Asphalt		vorh. Leuchte
	gepl. Gehweg		vorh. Baum
	gepl. Grünfläche		vorh. Zufahrt
	gepl. Bordstein		vorh. Kanaldeckel
	gepl. abgesenkter Bordstein		vorh. Schild

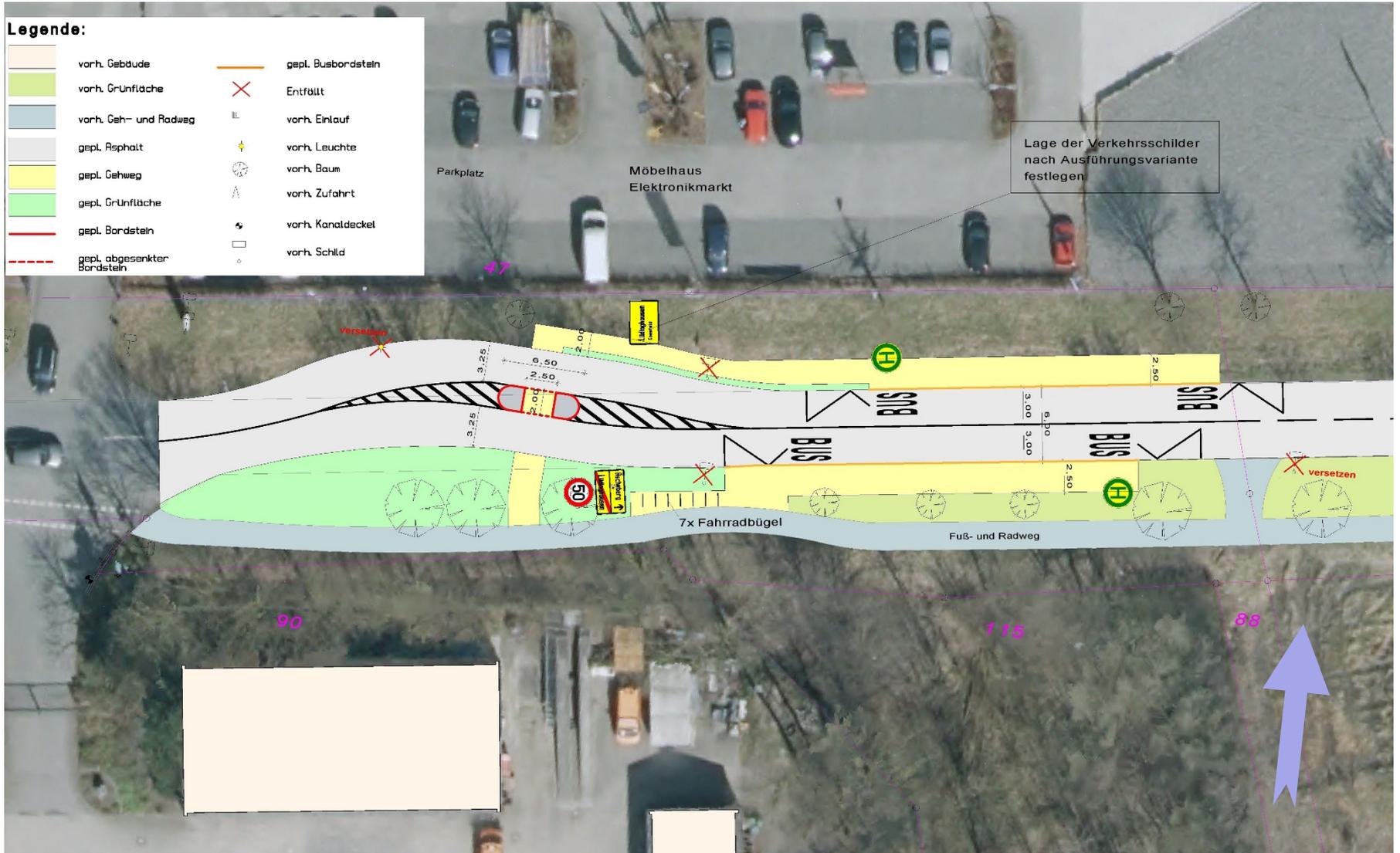
Legende



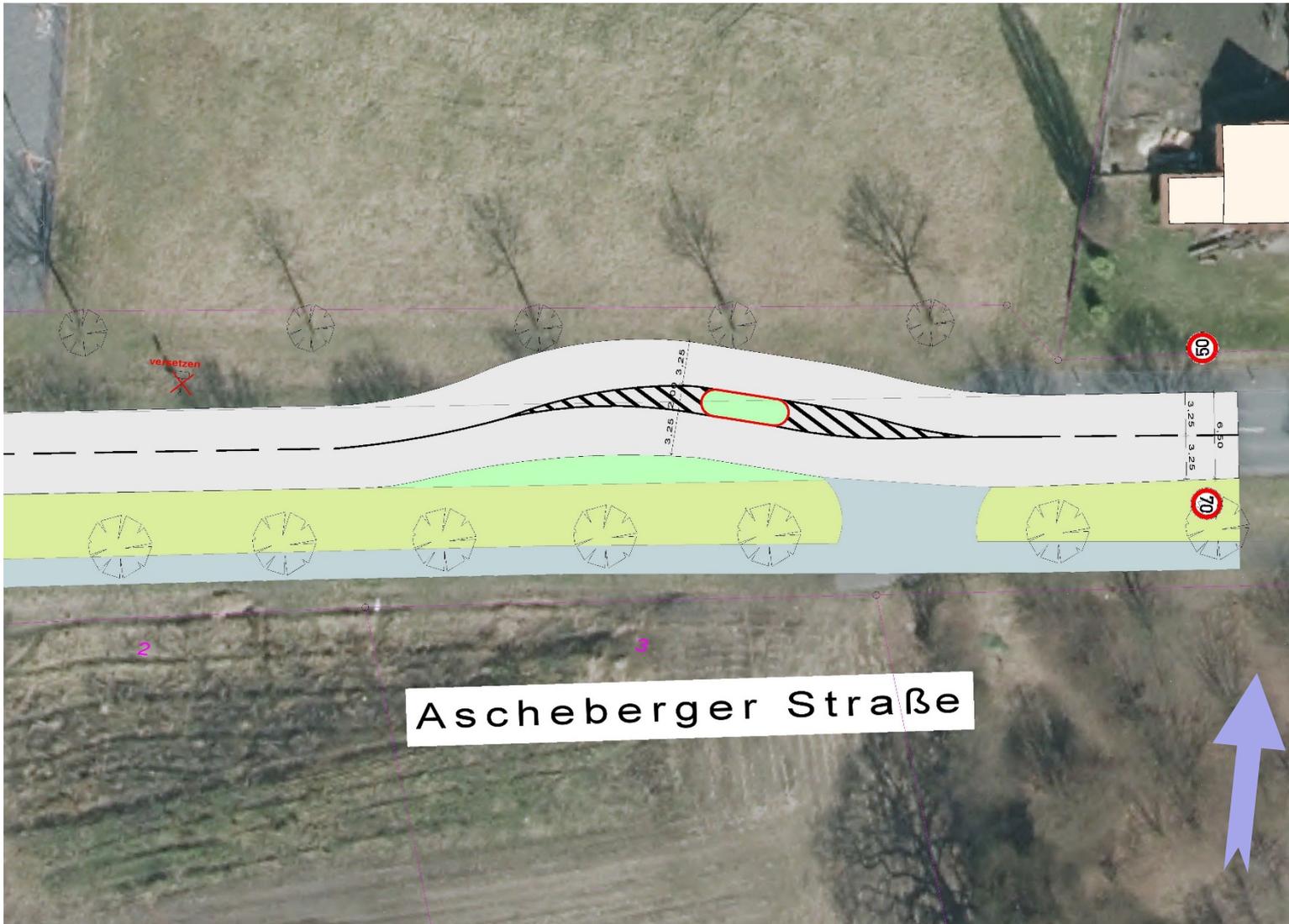
Gesamtlageplan

Legende:

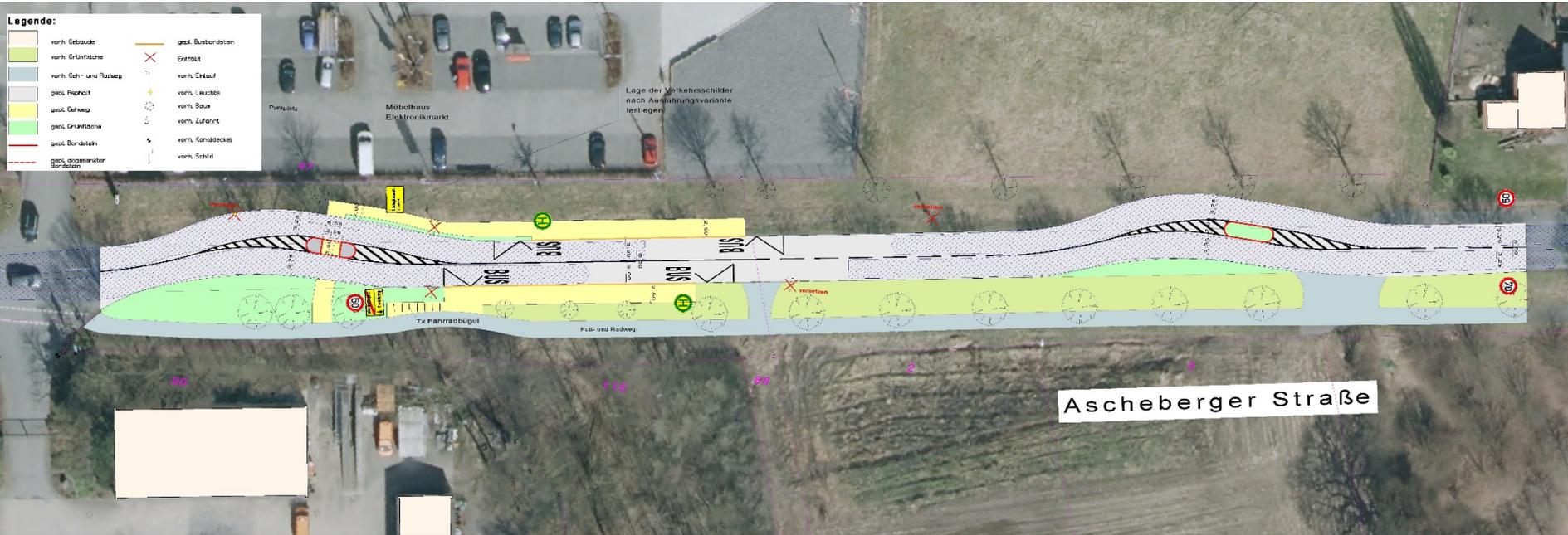
	vorh. Gebäude		gepl. Busbordstein
	vorh. Grünfläche		Entfällt
	vorh. Geh- und Radweg		vorh. Einlauf
	gepl. Asphalt		vorh. Leuchte
	gepl. Gehweg		vorh. Baum
	gepl. Grünfläche		vorh. Zufahrt
	gepl. Bordstein		vorh. Kanaldeckel
	gepl. abgesenkter Bordstein		vorh. Schild



Abschnitt 1



Abschnitt 2



Gesamtanlageplan inkl. Schleppkurven



Ortseinfahrt Lüdinghausen über die Ascheberger Straße

Ing.-Büro Gnegel GmbH, Sendenhorst

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**